

Außenbereichssatzung der Gemeinde Kollnburg

für den Bereich Oberhofen vom 05. Januar 2006

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414) erlässt die Gemeinde Kollnburg unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 282 vom 22.12.2005 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich wie folgt:



§ 2

Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken - sowie kleineren Handwerks und Gewerbebetrieben - dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollnburg, den 05. Januar 2006
Gemeinde Kollnburg:

Gez.: Wittenzellner

Wittenzellner, 1. Bürgermeister